



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung K 2/2025

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannovers.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Knospe
Durchwahl 0511 3604-383
E-Mail Miriam.Knospe@diakonie-nds.de

Datum 1. Juli 2025
Aktenzeichen N-610-0 R 426
Vorgang V-N-610-0-22216

Diakoniefonds von Kirchenkreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Landeskirche bestehen Regelungen für die Verwendung von Diakoniegaben. Sie wurden in der Rundverfügung G 12/1996 zusammengefasst und erläutert. Dort haben wir angeregt, in den Kirchenkreisen Diakoniefonds einzurichten. Diese Anregung haben einige Kirchenkreise aufgegriffen. Wir haben nunmehr eine entsprechende Muster-Ordnung für einen Diakoniefonds sowie eine Mustervereinbarung zur Beteiligung an einen Diakoniefonds als Arbeitshilfen (Anlagen 1 und 2) erstellt und beigefügt.

Mit den Rundverfügungen K 3/2022 und K 2/2023 wurden zusätzliche landeskirchliche Mittel zur Unterstützung von Armut betroffener Menschen im Bereich der Landeskirche durch Erhöhung des allgemeinen Zuweisungsvolumens nach dem Finanzausgleichsgesetz in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 bereitgestellt. Die Mittelzuweisung kam aufgrund der zusätzlich erzielten Kirchensteuereinnahmen im Zusammenhang mit der staatlichen Energiepreispause zustande. Sofern nicht alle Mittel dieser zweckgebundenen Zuweisung direkt für entsprechende Maßnahmen und Projekte verwendet wurden, hatten wir mit der Rundverfügung K 2/2023 die Möglichkeit eröffnet, nicht verbrauchte Restmittel einem Diakoniefonds zuzuführen. Da bislang nicht alle Kirchenkreise einen Diakoniefonds eingerichtet haben, empfehlen wir eine zeitnahe Einrichtung, spätestens bis zum 30.09.2025. Wenn bisher nicht verbrauchte Restmittel aus den zusätzlichen Mittelzuweisungen einem Diakoniefonds bis zum 30.09.2025 zugeführt werden, ist eine zweckgemäße Verwendung gewährleistet. Nicht verbrauchte Restmittel, die bis zum 30.09.2025 keinem Diakoniefonds zugeführt worden sind, gelten grundsätzlich als nicht zweckgemäß verwendet und werden vom Landeskirchenamt zurückgefordert.

1. Zum Zweck der Diakoniefonds

Mitarbeiter*innen Ihres Kirchenkreises, die mit der Gewährung von Einzelfallhilfen beauftragt sind, brauchen eine Möglichkeit, um Menschen, die in Not geraten sind, unbürokratisch und schnell zu helfen. Hierbei ist z.B. an die Kirchenkreissozialarbeit, die Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung, Flüchtlingssozialarbeit und die Migrationsarbeit gedacht. In diesen Arbeitsfeldern hat sich ein Diakoniefonds bewährt.

Außerdem können aus dem Diakoniefonds diakonische Projekte des Kirchenkreises oder der Kirchengemeinden unterstützt werden, die aus laufenden Haushaltsmitteln nicht mehr zu finanzieren sind.

2. Zur Einrichtung eines Diakoniefonds

Wir halten es für zweckmäßig, einen Diakoniefonds auf Kirchenkreisebene einzurichten. Der Kirchenkreisvorstand beschließt die Einrichtung eines Diakoniefonds und erlässt eine entsprechende Ordnung (Muster s. Anlage 1).

Die Kirchengemeinden beteiligen sich an dem Diakoniefonds durch Vereinbarung (Muster s. Anlage 2) und bringen die dafür bestimmten Mittel ein.

Die Mustervereinbarung kann selbstverständlich auch erweitert werden. Es bleibt dem Kirchenkreisvorstand überlassen, in der Ordnung die Zweckbindung der in den Diakoniefonds eingebrachten Mittel näher zu bestimmen. Ebenso ist es möglich, die Höhe der Beteiligung der Kirchengemeinden am Diakoniefonds festzuschreiben. Dies wird je nach regionalen Gegebenheiten sehr verschieden sein.

3. Zur Anonymität bei Einzelfällen

Da der Diakoniefonds vorrangig zur Unterstützung von Armut betroffener Menschen für Einzelfallhilfen in diakonischen Arbeitsbereichen verwendet werden soll, muss die Anonymität von Personen, die unterstützt werden sollen, gewahrt werden. Dies gilt auch gegenüber den beteiligten Kirchengemeinden.

4. Zur Transparenz des Diakoniefonds

Die Einrichtung eines Diakoniefonds wird von Kirchengemeinden nach unseren Erfahrungen eher akzeptiert, wenn der Kirchenkreisvorstand regelmäßig in anonymisierter Form über die Verwendung der Mittel berichtet. Dies kann z.B. in der Kirchenkreissynode oder in anderer geeigneter Form gegenüber den beteiligten Kirchenvorständen geschehen.

Bitte werben Sie insbesondere bei den Kirchengemeinden Ihres Kirchenkreises, die hohe Rücklagen aus Diakoniegaben gebildet haben, für die Beteiligung an einem Diakoniefonds. So können Diakoniegaben ihrem Zweck entsprechend **zeitnah** eingesetzt werden, und das diakonische Bewusstsein der Beteiligten wird gestärkt.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Lehmann)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenkreisvorstände und Vorstände der Kirchenkreisverbände
Kirchenämter
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe
Rechnungsprüfungsamt
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen
Selbstständige und unselbstständige Einrichtungen der Landeskirche